

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 431), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 25. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragserhebungszweck

(1) Die Gemeinde Werdum ist für ihren Ortsteil Werdum als Luftkurort staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Werdum im gesamten Gemeindegebiet einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Die Kurbeitragspflicht entsteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren oder sonstigen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu
19 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,
6 v. H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag,
53 v. H. durch den Kurbeitrag und zu
22 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
gedeckt werden.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem nach § 1 Absatz 1 anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen kurbeitragspflichtig, die im Gebiet der Gemeinde Werdum außerhalb des anerkannten Gebietes (§ 1 Absatz 1 Satz 1) zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Ausgenommen von der Kurbeitragspflicht sind:

(a) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiigertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im anerkannten Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

(b) Teilnehmer an von der Gemeinde Werdum oder vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen für die ersten drei Übernachtungen des Aufenthaltes, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen und der zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen nicht besteht.

(c) Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im anerkannten Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

- (a) Kinder bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres.
- (b) Jedes 3. und weitere Kind einer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familie
- (c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v. H. beträgt und die laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- (d) die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der laut amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Die Kurkarte dient nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung lediglich als Zahlungsnachweis. Die Befreiung von Schwerbehinderten und deren Begleitperson wird grundsätzlich nur vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum ausgesprochen.

(4) Der Heimat- und Verkehrsverein Werdum und die Gemeinde Werdum können Ehrenkurkarten ausgeben.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Als Hauptsaison gilt die Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres. Als übrige Zeit gilt die Zeit vom 1. November bis zum 14. März des Folgejahres.

(2) Der Kurbeitrag beträgt je Übernachtung	in der Hauptsaison:	in der übrigen Zeit:
a) Für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,50 €	1,00 €
b) Für Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,60 €	0,50 €

(3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Übernachtungen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrags liegen 28 Übernachtungen zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen abgerechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Der Jahreskurbeitrag beträgt für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen 28 Übernachtungen x 2,50 € Kurbeitrag = 70,00 € unter b) genannten Personen 28 Übernachtungen x 1,60 € Kurbeitrag = 44,80 €.

(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sind verpflichtet, für sich und Ihre jeweiligen Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner nach den Bestimmungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes, dem Haushalt angehörig Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständigen in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen), den Jahreskurbeitrag zu entrichten und abzuführen. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht in ihrer Zweitwohnung aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Gemeinde bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Gemeindegebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise.

(2) Die Kurbeitragsschuld entsteht im Falle des nach Dauer vorausgebuchten Aufenthaltes mit dem Tag der Ankunft im Gemeindegebiet, andernfalls für jeden begonnenen Aufenthaltstag gesondert.

(3) Für den Jahreskurbeitrag entstehen die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 6 Beitragserhebung

(1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Kurbeitrag unmittelbar nach Ankunft an den Wohnungsgeber zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben. Als Kurkarten werden nummerierte Vordrucke des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum verwendet.

(2) Soweit kein Wohnungsgeber existiert, ist der Kurbeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Tourist-Information des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum zu zahlen.

(3) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber bzw. wenn kein Wohnungsgeber existiert, dem Heimat- und Verkehrsverein Werdum gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

(4) Der Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(5) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihren jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahreskurkarte ausgegeben.

Ehrenkurkarten werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(6) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte / Jahreskurkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos und entschädigungslos eingezogen.

(7) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum ausgestellt werden. Der Heimat- und Verkehrsverein Werdum kann dafür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erheben. Wer die Entrichtung des Kurbeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Kurbeitrag nachzuentrichten.

(8) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,

(a) den bei Ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergten beitragspflichtigen Personen nach Ankunft eine Kurkarte auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an den Heimat- und Verkehrsverein Werdum abzuführen. Für die Kurkarte sind die vom Heimat- und Verkehrsverein Werdum eingeführten Vordrucke zu verwenden. Die ausgefüllten Meldescheine sind beim Heimat- und Verkehrsverein Werdum vorzulegen. Die einzuziehenden Kurbeiträge sind monatlich mit dem Heimat- und Verkehrsverein Werdum abzurechnen. Nicht benötigte Kurkartenabschnitte (Zahlungsnachweise) sind mit dem jeweiligen Meldevordruck bei der Abrechnung abzugeben.

(b) ein Gästeverzeichnis (Meldeverzeichnis) zu führen. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist 6 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(2) Das Gästeverzeichnis ist einem von der Gemeinde eingesetzten Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind dem Beauftragten zu erteilen. Der Beauftragte

ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(3) Die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnliche Einrichtungen in Bezug auf den Kurbeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem Gebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, gelten für den beauftragten Dritten ebenfalls die Pflichten und die Haftung der Wohnungsgeber.

(5) Die Wohnungsgeber und sonstigen Personen nach den Absätzen 1 – 4 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Kurbeitrages.

(6) Die Wohnungsgeber haben die jeweils geltende Kurbeitragssatzung ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an gut erreichbarer Stelle bekannt zu geben.

§ 8 Rückzahlungen von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt nach Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € nur durch den Heimat- und Verkehrsverein Werdum.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, das Geburtsdatum, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Fremdenverkehrsbeitrags, der Zweitwohnungssteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 und § 7 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Werdum, den 25. März 2015

Gemeinde Werdum

L. S.

Hass
Bürgermeister